Verfassungsgerichtsbarkeit im Kleinstaat – das Beispiel Liechtenstein

Hilmar Hoch*

- I. Einleitung
- II. Rahmenbedingungen von Recht und Rechtswesen im Kleinstaat Liechtenstein
- III. Überblick über die liechtensteinische Verfassungsgerichtsbarkeit
- IV. Weitgehende Rezeption der Verfassungsgerichtsbarkeit
 - A. Allgemeines
 - B. Die Ausgestaltung der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Verfassung von 1921
 - C. Das Staatsgerichtshofgesetz
- V. Von der Kleinstaatlichkeit geprägte offene Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes
 - A. Allgemeines
 - B. Rezeptions- und völkerrechtsfreundliche Rechtsprechung
 - C. Rechtsvergleichung
- VI. Beschränkte personelle Ressourcen des Staatsgerichtshofes
 - A. Allgemeines
 - B. In- und ausländische StGH-Richter*innen
 - C. Ausländische Richter*innen als Garant*innen der Unabhängigkeit
 - D. Beschränkte wissenschaftliche Infrastruktur

VII. Fazit und Ausblick

Verwendete Literatur

Zusammenfassung Am Beispiel Liechtensteins wird aufgezeigt, dass die Verfassungsgerichtsbarkeit wie das gesamte Rechtswesen von der für den Kleinstaat typischen Ressourcenknappheit und – als Reaktion darauf – von der Offenheit gegenüber fremdem Recht geprägt ist. Die Ressourcenknappheit zeigt sich in Bezug auf geeignete Richter*innen, aber auch beim kleinen Mitarbeiterstab und der beschränkten verfassungsrechtlichen Forschung. Dieser Ressourcenknappheit wird durch eine weitgehende Rechtsrezeption aus Österreich und der Schweiz und eine stark rechtsvergleichende Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes sowie dadurch, dass dem Staatsgerichtshof traditionell auch Richter*innen aus den beiden Nachbarstaaten angehören, entgegengewirkt.

^{*} Dr. iur. Hilmar Hoch, LL.M., Präsident des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein, Peter-Kaiser-Platz 1, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, praesident@stgh.li>. Der Beitrag ist die über-arbeitete, mit Fußnoten versehene schriftliche Fassung des am 18. Juni 2021 anlässlich eines Kolloquiums des Liechtenstein-Instituts zum 100-Jahr-Jubiläum der liechtensteinischen Verfassung gehaltenen Vortrages. Der Vortragsstil wurde beibehalten.

Die liechtensteinische Verfassungsgerichtsbarkeit wurde zwar weitgehend aus Österreich und der Schweiz rezipiert. Die aus der Kombination der beiden Rezeptionsvorlagen resultierende umfassende Prüfungskompetenz des Staatsgerichtshofes war dann aber eine eigentliche Pioniertat und große rechtsstaatliche Errungenschaft, die von Wissenschaft, Politik und Öffentlichkeit von Anfang an anerkannt wurde. Trotz punktueller Kritik des Fürsten und der ordentlichen Gerichtsbarkeit hat sich die Verfassungsgerichtsbarkeit in Liechtenstein bewährt.

Constitutional Jurisdiction in the Small State – the Example of Liechtenstein

Abstract The example of Liechtenstein shows that, like the entire legal system, constitutional jurisdiction is characterized by the scarcity of resources typical of a small state and, as a reaction to this, by openness to foreign law. The resource scarcity exists in terms of suitable justices, but also in terms of the small staff and limited constitutional law research. This scarcity of resources is counteracted by an extensive adoption of law from Austria and Switzerland and a strong comparative jurisprudence of the Constitutional Court; as well as by the fact that the Constitutional Court traditionally includes justices from the two neighboring countries.

Although Liechtenstein's constitutional jurisdiction was largely adopted from Austria and Switzerland, the comprehensive review competence of the Constitutional Court, which resulted from the combination of the two reception templates, was a pioneering act and a great achievement in terms of the rule of law. This was recognized by academia, politics and the public from the beginning. Despite selective criticism from the Prince and the ordinary courts, the Constitutional jurisdiction in Liechtenstein has proven its worth.

Stichwörter ausländische Richter; Kleinstaat; Liechtenstein; Normenkontrolle, Rechtsrezeption; Ressourcenknappheit; Staatsgerichtshof; Verfassungsgerichtsbarkeit.

Rechtsvorschriften Fürstliche Verordnung betreffend die Errichtung einer Stellvertretung LGBl 2004 Nr 171; (liechtensteinische) Landesverfassung (LV): Art 104 Abs 1, Art 105, Art 112 jeweils idF LGBl 1921 Nr 15, Art 104 Abs 1 idF LGBl 1958 Nr 1, Art 13bis, Art 27 ff, Art 96 Abs 1, Art 102 Abs 1, Art 104, Art 105, Art 113 jeweils idF LGBl 2003 Nr 186; Art 175, 178 (schweizerisches) Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) idF BBl 1883, 1154 f; Staatsgerichtshofgesetz (StGHG): Art 3, Art 6, Art 26 jeweils idF LGBl 1925 Nr 8, Art 4, Art 15 Abs 3, Art 18, Art 20, Art 22, Art 24, Art 27, Art 28, Art 40 Abs 1 jeweils idF LGBl 2004 Nr 32.

I. Einleitung

Liechtenstein verfügt als einer der kleinsten europäischen Staaten mit dem Staatsgerichtshof über ein besonderes Verfassungsgericht, einen "Luxus", den sich viele große Staaten nicht leisten. Dies kann in Anbetracht der gerade für sehr kleine Staaten wie Liechtenstein¹ allgegenwärtigen Ressourcenknappheit durchaus überraschen. Mit

¹ Nicht weniger überrascht, dass auch drei weitere europäische Kleinststaaten, Andorra, Monaco und San Marino, ein solches spezialisiertes Verfassungsgericht haben. Nur der Vatikan macht hier eine Ausnahme.

dem vorliegenden Beitrag soll die liechtensteinische Verfassungsgerichtsbarkeit unter dem Blickwinkel der besonderen Rahmenbedingungen im Kleinstaat² näher untersucht werden.

Am Liechtenstein-Institut wird seit dessen Gründung 1986 intensiv Kleinstaatenforschung betrieben.³ Kürzlich ist hier auch eine Untersuchung des Politologen Sebastian Wolf und der beiden Verfassungsrechtler*innen Peter Bussjäger und Patricia M. Schiess Rütimann entstanden. Diese Autor*innen (im Folgenden "Wolf ea") haben unter dem Blickwinkel eines empirisch-analytischen Forschungsansatzes das liechtensteinische Recht und Rechtswesen mit vergleichendem Blick auf die anderen vier europäischen Klein(st)staaten Andorra, Monaco, San Marino und Vatikan untersucht.⁴ Auch wenn sich deren Untersuchung nur am Rande mit der Verfassungsgerichtsbarkeit befasst, lässt sie auch Rückschlüsse für den vorliegenden Beitrag zu.

II. Rahmenbedingungen von Recht und Rechtswesen im Kleinstaat Liechtenstein

Die schon erwähnte allgegenwärtige Ressourcenknappheit im kleinen Staatswesen ist eine allgemeine Erkenntnis der Kleinstaatenforschung. Als Folge davon ist es für den Kleinstaat existenziell, große Offenheit nach außen zu zeigen. Nur so kann er externe Ressourcen optimal nutzen und die eigenen schonen. In Bezug auf Recht und Rechtswesen entsprechen dem Merkmal der Offenheit nach außen zwei kleinstaatliche

Siehe *Pierre-Alexis Blevin*, Les micro-États européens: Étude historique, juridique et fiscale (Andorre, Liechtenstein, Monaco, Saint-Marin, Vatican) (2016) 240. Das *Tribunal Suprême* von Monaco ist sogar das älteste spezielle Verfassungsgericht – zumindest von Europa, wenn nicht überhaupt (so jedenfalls *ders* 64); ausführlich zum *Tribunal Suprême* unten Fn 31.

² In der Kleinstaatenforschung besteht keine Einigkeit, wie man besonders kleine Staaten wie Liechtenstein (knapp 40.000 Einwohner*innen; 160 km²) bezeichnen soll. Im Gegensatz zum englischen Sprachraum ist der Begriff Mikrostaat ("micro state") im deutschen Sprachraum nicht geläufig, siehe Sebastian Wolf, Die Erforschung von Politik und Recht in Kleinstaat und Monarchie - Eine konzeptionelle Einführung, in Sebastian Wolf (Hg), State size matters: Politik und Recht im Kontext von Kleinstaatlichkeit und Monarchie (2016) 1 (3); sowie Waldemar Hummer, Die Kategorie des "Kleinst-" bzw. "Mikrostaates" im Völkerrecht: "Vom "Kleinststaat" über den "künstlichen" zum "virtuellen" Staat, in Erhard Busek/ders (Hg), Der Kleinstaat als Akteur in den internationalen Beziehungen. LPS 39 (2004) 23 (30 f). Regelmä-Big - so auch im vorliegenden Beitrag - wird aber auch für solche sehr kleine Staatswesen auf den Begriff "Kleinstaat" zurückgegriffen, obwohl dieser primär für schon wesentlich größere Staaten wie Luxemburg, Malta oder Island oder sogar für weit größere Staaten wie die Schweiz oder Österreich verwendet wird; siehe Peter Bussjäger, Verfassungsrecht im Kleinstaat. Zur Entwicklung der Verfassungsrechtsdogmatik in Liechtenstein, Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart JöR 66 (2018) 683 (684); vgl auch Peter Häberle, Der Kleinstaat als Variante des Verfassungsstaats, in Arno Waschkuhn (Hg), Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. LPS 16 (1993) 121 (173); Arno Waschkuhn, Einleitung, in ders 1 (10).

³ Immer noch grundlegend für Liechtenstein *Manfred Gantner/Johann Eibl*, Öffentliche Aufgabenerfüllung im Kleinstaat. Das Beispiel Fürstentum Liechtenstein. LPS 28 (1999); sowie die Sammelbände Arno Waschkuhn (Hg), Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. LPS 16 (1993); und Erhard Busek/Waldemar Hummer (Hg), Der Kleinstaat als Akteur in den internationalen Beziehungen. LPS 39 (2004). Siehe auch den aktuellsten am Liechtenstein-Institut entstandenen Sammelband zum Thema Kleinstaat: Sebastian Wolf (Hg), State size matters: Politik und Recht im Kontext von Kleinstaatlichkeit und Monarchie (2016). Zum Liechtenstein-Institut siehe <www.liechtenstein-institut.li/institut> (28.06.2021).

⁴ Dies unter dem programmatischen Motto "law and legal studies meet small state theory"; siehe *Sebastian Wolf/Peter Bussjäger/Patricia M. Schiess Rütimann*, Law, Small State Theory and the Case of Liechtenstein, Small States & Territories (SST), Vol 1, No 2 (November 2018) 183 (184 ff).

Strategien. Die eine Strategie besteht in der umfangreichen Rezeption fremden Rechts;⁵ sie hat in Liechtenstein eine lange Tradition, welche auch schon eingehend untersucht worden ist. Dies gilt zwar insbesondere für Arbeiten zur Rezeption im Privatrecht, konkret zur Rezeption des Großteils des österreichischen ABGB und von Teilen des schweizerischen ZGB.⁶ In verschiedenen Arbeiten zum liechtensteinischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht wird aber auch auf die gleichfalls umfangreiche Rezeption von ausländischem öffentlichem Recht eingegangen. Im Bereich des Verfassungsrechts geht es hierbei etwa um die österreichischen und schweizerischen Einflüsse auf die Verfassung von 1921; aber auch um den Einfluss des deutschen Frühkonstitutionalismus insbesondere auf die Verfassung von 1862 und damit indirekt auch wieder auf die Verfassung von 1921.⁷ Die zweite Strategie im Zusammenhang mit der Öffnung des Kleinstaates gegenüber fremdem Recht besteht darin, dass für die juristische Ausbildung primär auf ausländische Bildungseinrichtungen zurückgegriffen wird; und dass zahlreiche Jurist*innen für Justizapparat, Verwaltung und Wirtschaft im Ausland rekrutiert werden. Auch diesbezüglich hat Liechtenstein eine lange Tradition wiederum primär mit den Nachbarn Schweiz und Österreich.⁸ Beide Strategien hängen zusammen: Je mehr ausländisches Recht der Kleinstaat rezipiert, umso leichter fällt es, juristisches Personal aus den Rezeptionsländern zu rekrutieren und effizient einzusetzen. Gleiches gilt für die dort ausgebildeten eigenen Jurist*innen.⁹

Diese beiden Strategien bei der Ausgestaltung des Rechtswesens in einem Kleinstaat und deren Wechselwirkung werden im Folgenden anhand der liechtensteinischen Verfassungsgerichtsbarkeit erörtert. Dabei ist zuerst auf die Rezeption der Verfassungsgerichtsbarkeit aus der Schweiz und insbesondere aus Österreich einzugehen; im Weiteren auf die große Offenheit der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes nach außen; und schließlich auf die beschränkten personellen Ressourcen des Staats-

⁵ Siehe den Verweis bei *Bussjäger* (Fn 2) 691 auf die von *Ernst A. Kramer* speziell zu Liechtenstein gemachte Feststellung: "Je kleiner ein Land, desto rezeptionsanfälliger ist es" (*Ernst A. Kramer*, Hauptprobleme der Rechtsrezeption, Juristen Zeitung 2017, 5). Siehe auch *Sebastian Wolf*, Eine Governance-Theorie des Kleinstaates (2020) 61.

⁶ Angefangen mit dem legendären Beitrag von *Franz Gschnitzer*, Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates, in Adulf Peter Goop (Hg), Gedächtnisschrift Ludwig Marxer (1963) 19; über *Herbert Wille*, Die Neukodifikation des liechtensteinischen Privatrechts als Rezeptionsfrage ausländischen Rechtes, in Kurt Ebert (Hg), PRO IUSTITIA ET SCIENTIA, Festgabe zum 80. Geburtstag von Karl Kohlegger (2001) 613; bis zu den zahlreichen Publikationen von *Elisabeth Berger*, insbesondere ihre umfangreiche Monographie: Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB (2008).

⁷ Vgl Bussjäger (Fn 2) 686 ff; Wolfram Höfling, Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof. LPS 36 (2003) 24; Herbert Wille, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes. LPS 27 (1999) 52 ff. Zur Verfassung von 1862 siehe Cyrus Beck, Der Vorbehalt des Gesetzes der liechtensteinischen konstitutionellen Verfassung von 1862 und die Rechtsetzung im Lichte der Formel "Freiheit und Eigentum" (2015) 91 f. Zum Verwaltungsrecht siehe Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts. LPS 23 (1998) 20 ff.

⁸ Patricia M. Schiess Rütimann, Besondere Herausforderungen des Rechts und der rechtswissenschaftlichen Forschung im Kleinstaat – am Beispiel Liechtenstein, in Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (Hg), "Small is beautiful": Aktuelle Entwicklungen in der europäischen Minderheiten-, Kleingliedstaaten- und Grenzregionenforschung (2015) 19 (20 f); Peter Bussjäger, Eigenständige Verfassungsdogmatik am Alpenrhein? Der Einfluss österreichischer und schweizerischer Staatsrechtslehre am Beispiel des Staatsgerichtshofes, in Sebastian Wolf (Hg), State size matters: Politik und Recht im Kontext von Kleinstaatlichkeit und Monarchie (2016) 15 (27).

⁹ Wolf/Bussjäger/Schiess Rütimann (Fn 4) 184.

gerichtshofes. Bevor auf diese kleinstaatlichen Rahmenbedingungen der liechtensteinischen Verfassungsgerichtsbarkeit im Einzelnen eingegangen wird, soll hier aber zunächst ein kurzer Überblick über die liechtensteinische Verfassungsgerichtsbarkeit gegeben werden.

III. Überblick über die liechtensteinische Verfassungsgerichtsbarkeit

Der Staatsgerichtshof ist gemäß Art 104 Landesverfassung (LV)¹⁰ ein spezielles Verfassungsgericht. Er setzt sich aus fünf ordentlichen und fünf Ersatzrichter*innen zusammen, die alle nebenamtlich tätig sind. Der*Die Präsident*in und die Mehrheit des Gerichts müssen Liechtensteiner*innen sein (Art 105 LV). Je ein*e ordentliche*r und ein*e Ersatzrichter*in sind traditionell schweizerischer und österreichischer Nationalität. Seit der Verfassungsrevision von 2003¹¹ werden die Verfassungsrichter*innen wie alle anderen Richter*innen von einem Richterauswahlgremium ausgewählt und dem Landtag zur Wahl vorgeschlagen. Dieses Gremium besteht neben dem Fürsten und dem*der Justizminister*in aus je einem*einer Abgeordneten der im Landtag vertretenen Parteien und gleich vielen vom Fürsten bestimmten weiteren Mitgliedern, wobei der Fürst den Stichentscheid hat. Die Wahl der Richter*innen erfolgt dann durch den Landtag, ihre Ernennung durch den Fürsten (Art 96 Abs 1 LV).¹²

Der Staatsgerichtshof ist der "Hüter der Grundrechte".¹³ Darunter sind nicht nur die in Art 27bis ff LV garantierten verfassungsmäßigen Rechte, sondern verschiedene völkerrechtliche Grundrechte, insbesondere diejenigen der EMRK und die Grundfreiheiten des EWR-Vertrages zu verstehen.¹⁴ Ähnlich dem deutschen Bundesverfassungsgericht können sämtliche letztinstanzlichen, ein Verfahren definitiv beendenden ("enderledigenden") Entscheide mittels Individualbeschwerde beim Staatsgerichtshof wegen Verletzung verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte angefochten werden.

¹⁰ LGB11921 Nr 15 idF LGB1 2003 Nr 186.

¹¹ LGBl 2003 Nr 186. Siehe zu dieser einschneidenden und kontroversen Verfassungsrevision etwa *Christoph Maria Merki*, Liechtensteins Verfassung 1992–2003. Ein Quellen- und Lesebuch (2015) 173 ff.

¹² Für den Fall, dass der Landtag den*die vorgeschlagene*n Kandidat*in ablehnt und keine Einigung über eine*n neue*n Kandidat*in erzielt werden kann, hat der Landtag gemäß Art 96 Abs 2 LV eine*n Gegenkandidat*in vorzuschlagen und eine Volksabstimmung anzuberaumen, wofür die Stimmberechtigten weitere Kandidat*innen nominieren können – ein kaum praktikables *Procedere*, welches in der Praxis denn auch noch nie zur Anwendung gekommen ist.

¹³ Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung. LPS 20 (1994) 32.

¹⁴ Solche völkerrechtlichen Grundrechte sind gemäß Art 16 Abs 2 (neues) Staatsgerichtshofgesetz (StGHG) LGBI 2004 Nr 32 neben der EMRK der UNO-Pakt II, die beiden Übereinkommen gegen Rassen- und Geschlechterdiskriminierung, das Folterübereinkommen und die Kinderrechtskonvention. Sie spielen in der Praxis neben der EMRK aber keine oder nur eine untergeordnete Rolle; siehe *Peter Bussjäger/Lorenz Langer*, Einführende Bemerkungen zum IV. Hauptstück, in Liechtenstein-Institut (Hg), Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, <verfassung.li> (Stand 27.04.2021) Rz 19 f. Die EWR-Grundfreiheiten sind dagegen weder im alten noch im neuen Staatsgerichtshofgesetz erwähnt. Der Staatsgerichtshof hielt aber auch unter dem neuen Staatsgerichtshofgesetz an seiner Rechtsprechung fest, wonach EWR-Grundfreiheiten den verfassungsmäßigen Rechten gleichgestellt sind; dies, zumal auch die Regierung in den Materialien zu diesem Gesetz ausdrücklich auf die bisherige StGH-Praxis zu den EWR-Grundfreiheiten hinwies, welche durch das neue Staatsgerichtshofgesetz nicht beeinträchtigt werden solle (siehe StGH 2004/045 Erw 2.1; StGH 2005/089 Erw 4 [beide: <www.gerichtsentscheide.li>], jeweils mit Verweis auf die Stellungnahme der Regierung vom 04.11.2003, Nr 95/2003, 16 f).

Dabei entscheidet der Staatsgerichtshof rein kassatorisch.¹⁵ Seit der Schaffung des neuen Staatsgerichtshofgesetzes von 2004 kann der Staatsgerichtshof analog dem österreichischen Individualantrag bei Geltendmachung einer unmittelbaren Grundrechtsverletzung durch eine neu geschaffene Norm auch direkt mittels Individualbeschwerde angerufen werden (Art 15 Abs 3 StGHG).

Das Staatsgerichtshofgesetz kennt keine materiellen Zulässigkeitskriterien für Individualbeschwerden. Eine Ausnahme bildet nur das Rechtsmissbrauchsverbot. ¹⁶ Im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof besteht auch kein Anwaltszwang (Art 40 Abs 1 StGHG).

Der Staatsgerichtshof hat gemäß Art 104 Abs 2 LV auch eine umfassende abstrakte und konkrete Normenkontrollfunktion: Diese umfasste von Anfang an Gesetze und Verordnungen (Art 18, 20 StGHG); seit der Revision der Verfassung von 2003 bzw des Staatsgerichtshofgesetzes von 2004 ist der Staatsgerichtshof auch für die Verfassungsmäßigkeitsprüfung von Staatsverträgen zuständig (Art 22 StGHG). Im Individualbeschwerdeverfahren kann der Staatsgerichtshof eine für das Verfahren präjudizielle Norm auf "Anregung" einer Partei oder auch von Amtes wegen überprüfen. Eine solche konkrete Normenkontrolle kann auch ein Gericht initiieren, indem es das ordentliche Verfahren unterbricht und eine von ihm anzuwendende Norm dem Staatsgerichtshof zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit vorlegt (Art 18 Abs 1 lit b und c, Art 20 Abs 1 lit a und b, Art 22 Abs 1 StGHG). Ein Antrag auf abstrakte Normenkontrolle hinsichtlich Gesetzen kann von der Regierung oder einer Gemeinde jederzeit (Art 18 Abs 1 lit a StGHG) und hinsichtlich Verordnungen von 100 Stimmberechtigten innerhalb eines Monats seit Kundmachung gestellt werden (Art 20 Abs 1 lit c StGHG). In allen Normprüfungsverfahren ist der Regierung Gelegenheit zur Äußerung einzuräumen (Art 18, 20 und 22, jeweils Abs 3, StGHG).

Neben seiner Funktion als Hüter der Grundrechte bzw als Normprüfungsinstanz urteilt der Staatsgerichtshof schließlich auch bei Kompetenzkonflikten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden (Art 24 StGHG) sowie über Beschwerden gegen Wahlen (Art 27 StGHG) und über Anklagen des Landtags gegen Mitglieder der Regierung (Art 28 StGHG).

IV. Weitgehende Rezeption der Verfassungsgerichtsbarkeit

A. Allgemeines

Die von *Wolf ea* für das liechtensteinische Recht generell betonte Bedeutung der Rezeption ausländischen Rechts gilt auch für die Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit. Hierfür wurden gleich Anleihen in beiden Nachbarstaaten gemacht; dies zwar überwiegend bei Österreich, von wo die Konzepte des speziellen Verfassungsgerichts

¹⁵ Art 104 Abs 1 LV; Art 15 Abs 1 StGHG. Die neue Voraussetzung der Enderledigung hat sich indessen nicht bewährt. Denn der Staatsgerichtshof interpretiert diesen wenig präzisen Begriff verfassungskonform eng, um zu verhindern, dass Nebenverfahren, wie das Provisorial- oder die Verfahrenshilfeverfahren, der verfassungsgerichtlichen Kontrolle gänzlich entzogen werden. Siehe *Peter Bussjäger*, Was ist eine enderledigende Entscheidung?, in Hubertus Schumacher/Wigbert Zimmermann (Hg), Festschrift für Gert Delle Karth – 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof (2013) 81 ff.

¹⁶ Tobias Michael Wille, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht. LPS 43 (2007) 527.

und der Normenkontrolle übernommen wurden; aber auch bei der Schweiz, und zwar in Bezug auf die gegen alle letztinstanzlichen Entscheidungen offene Verfassungsbeschwerde. Mit der Kombination der beiden Rezeptionsvorlagen wurden in einer eigentlichen Pioniertat im Ergebnis "praktisch alle damals vorhandenen Hauptströme und Zentralkompetenzen von Verfassungsgerichtsbarkeit übernommen".¹⁷

Um zu verstehen, wie es dazu kommen konnte, dass mit dem Staatsgerichtshof Jahrzehnte vor dem deutschen Bundesverfassungsgericht¹⁸ eine umfassende Verfassungsgerichtsbarkeit eingeführt wurde, muss man sich kurz die Umwälzungen nach dem Ersten Weltkrieg und deren Auswirkungen auf Liechtenstein im Allgemeinen und die Verfassung von 1921 im Besonderen vor Augen führen.¹⁹

Anders als im Ausland kam es in Liechtenstein zu keiner eigentlichen Revolution; die Monarchie wurde nicht wie in Österreich und Deutschland abgeschafft, doch ging das liechtensteinische Fürstenhaus geschwächt in die Nachkriegsepoche. Der Fürst war deshalb, wie sich zeigen sollte, durchaus zu Konzessionen an die liechtensteinischen Reformkräfte bereit. Tatsächlich hatte sich schon kurz vor Kriegsausbruch um den in der Schweiz ausgebildeten Rechtsanwalt *Wilhelm Beck*²⁰ eine politische Bewegung gebildet, welche sich für mehr Demokratie und die Überwindung des durch die Konstitutionelle Verfassung von 1862 nur sehr bedingt reformierten Obrigkeitsstaates in Liechtenstein einsetzte. Daraus war die erste politische Partei Liechtensteins entstanden, die Christlich-Soziale Volkspartei; und als Reaktion darauf die – trotz ihres Namens konservative – Fortschrittliche Bürgerpartei.

Gemäß den Forderungen der Volkspartei sollte in einer neuen Verfassung unter anderem ein "Staatsgerichtshof zum Schutze der verfassungsmässigen Rechte der Bürger" vorgesehen und es sollte gewährleistet werden, dass "die gesamte Verwaltung nach dem Grundsatz des Rechtsstaates geführt wird".²¹ Die Volkspartei verhandelte

¹⁷ Höfling (Fn 7) 24. Höfling rechnet dazu auch noch "aus dem deutschen Konstitutionalismus die oberste Erledigung von Organstreitigkeiten" gemäß Art 112 LValt (Schiedsfunktion des Staatsgerichtshofes bei Konflikten "zwischen der Regierung und dem Landtage" über die Auslegung der Verfassung). Diese Bestimmung wurde allerdings mit der Verfassungsrevision von 2003 aufgehoben. Siehe hierzu auch hinten 1308. Eine Kontroverse um die Frage, ob unter "Regierung" in dieser Bestimmung auch der Fürst zu verstehen sei (der Fürst verneinte dies vehement – entgegen der praktisch einhelligen Lehre), war übrigens der Anlass für den EGMR-Fall Wille/Liechtenstein; siehe auch hinten Fn 78.

¹⁸ Höfling (Fn 7) 19 f. Dies wurde in Deutschland durchwegs verkannt, nicht dagegen in Österreich; siehe hierzu ders 20 Fn 16 sowie Hilmar Hoch, Staatsgerichtshof und Oberster Gerichtshof in Liechtenstein. Zum Verhältnis zwischen Verfassungs- und Fachgerichtsbarkeit, in Hubertus Schumacher/Wigbert Zimmermann (Hg), Festschrift für Gert Delle Karth – 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof (2013) 415 (421 Fn 33), mit Verweis auf Erwin Melichar, Die Liechtensteinische Verfassung 1921 und die österreichische Bundesverfassung 1920, in Bernd Christian Funk ea (Hg), Staatsrecht und Staatswissenschaften in Zeiten des Wandels. Festschrift für Ludwig Adamovich zum 60. Geburtstag (1992) 435 (443); und auf Ludwig Adamovich, Der Verfassungsgerichtshof der Republik Österreich. Geschichte – Gegenwart – Visionen, JRP 1997, 1 (7).

¹⁹ Soweit keine besonderen Nachweise gegeben werden, folgen die anschließenden Ausführungen Bussjäger (Fn 2) 688 ff und H. Wille (Fn 7) 36 ff.

²⁰ Siehe zu seiner Person *Bussjäger* (Fn 2) 688; *Rupert Quaderer-Vogt*, Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926 (2014) III 453 ff.

²¹ Herbert Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein – Entstehung, Ausgestaltung, Bedeutung und Grenzen, in Herbert Wille (Hg), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. LPS 32 (2001) 18 (19).

in der Folge direkt mit dem Fürsten und dessen Vertretern über ihre Forderungen. Die Bürgerpartei spielte nur eine Nebenrolle. *Wilhelm Beck* arbeitete Anfang 1919 einen Verfassungsentwurf aus, in dem er die Forderung nach der Schaffung eines "Staatsgerichtshofes"²² übernahm. Danach sollten die Rechtsunterworfenen mittels "staatsrechtlicher Beschwerde" nach schweizerischem Vorbild²³ gegen jegliche letztinstanzliche Gerichtsentscheidungen an das Verfassungsgericht gelangen können, wenn sie sich in einem verfassungsmäßigen Recht verletzt erachteten.

In den sogenannten Schlossabmachungen vom September 1920 ergänzte der vom Fürsten als interimistischer "Landesverweser" (Regierungschef) eingesetzte österreichische Verwaltungsjurist und Richter am Verwaltungsgerichtshof in Wien *Josef Peer*²⁴ die Kompetenzen des Staatsgerichtshofes durch die Normenkontrolle, mit welcher auch der gerade neu geschaffene österreichische Verfassungsgerichtshof ausgestattet worden war.²⁵ *Peer* arbeitete in der Folge auf Grundlage der Schlossabmachungen sowie des Verfassungsentwurfs von *Beck* seinerseits einen Verfassungsentwurf als Regierungsvorlage aus. Dabei dehnte er die Normenkontrollbefugnis des Staatsgerichtshofes, welche gemäß den Schlossabmachungen auf Gesetze beschränkt war, auch auf Verordnungen aus. In der parlamentarischen Beratung gab es keine Diskussion über die Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit.²⁶

Offensichtlich wurde von Anfang an davon ausgegangen, dass der Staatsgerichtshof als Milizgericht ausgestaltet werden und dass er ohne eigene Infrastruktur auskommen würde. Trotzdem ist es bemerkenswert, dass Opportunität und Praktikabilität der Einführung eines speziellen Verfassungsgerichts mit umfassenden Kompetenzen dem Anschein nach nie ernsthaft infrage gestellt wurden. Dies überrascht vor dem

²² Siehe zu diesem primär für die beschränkte Verfassungsgerichtsbarkeit des deutschen Konstitutionalismus und der Weimarer Verfassung verwendeten und somit für die hier vorgesehene Verfassungsgerichtsbarkeit mit umfassender Verfassungsbeschwerde an sich nicht mehr adäquaten Begriff *T.M. Wille* (Fn 16) 29 ff sowie *H. Wille* (Fn 7) 48 f, insbesondere Fn 78. Siehe auch Art 175 schweizerisches Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege von 1893 (OG; BBI 1883, 1154), wo der Begriff ebenfalls in diesem eingeschränkten Sinne verwendet wird.

²³ Siehe Art 175 und 178 OG von 1893 (BBI 1883, 1154 und 1155).

²⁴ Zur Person siehe Bussjäger (Fn 2) 688 Fn 25 sowie Quaderer-Vogt (Fn 20) III 440 ff.

²⁵ Allerdings kam auch dem schweizerischen Bundesgericht eine Normprüfungskompetenz hinsichtlich kantonaler Erlasse zu. In der Bundesverfassung von 1872 war dies zwar nicht explizit vorgesehen, wohl aber in Art 178 Abs 1 OG von 1893 (BBI 1883, 1155). Obwohl sich *Wilhelm Beck* primär an der Schweiz orientiert hatte, war dies in seinen Verfassungsentwurf nicht eingeflossen.

²⁶ Dies war gerade aufgrund der umfassenden Normenkontrollbefugnis des Staatsgerichtshofes alles andere als selbstverständlich, wenn man bedenkt, dass mit der Verfassung von 1921 auch umfangreiche direkt-demokratische Volksrechte geschaffen wurden. Denn es macht einen Unterschied, ob das Verfassungsgericht ein "nur" vom Parlament verabschiedetes oder aber ein direkt vom Volk im direkt-demokratischen Verfahren gutgeheißenes Gesetz als verfassungswidrig aufhebt. Es ist auch bezeichnend, dass sich in der Schweiz mit ihrer direkt-demokratischen Tradition die Verfassungsgerichtsbarkeit auf Bundesebene trotz regelmäßiger Bemühungen von Verfassungsrechtler*innen und Politiker*innen verschiedener Couleur bisher nicht durchsetzen konnte. Siehe hierzu H. Wille (Fn 7) 37 mit Verweis auf Melichar (Fn 18) 444 f; vgl auch H. Wille (Fn 21) 26 f. Im Rahmen der Diskussion um die liechtensteinische Verfassung von 1921 verstanden dagegen Wilhelm Beck und seine Parteikollegen offensichtlich sowohl die Einführung direkt-demokratischer Rechte als auch die den Rechtsschutz des Einzelnen ergänzende Normenkontrolle primär als Garantien gegen den von der Volkspartei bekämpften Obrigkeitsstaat und nicht als zwei einander tendenziell widersprechende Verfassungsprinzipien. Siehe H. Wille (Fn 7) 37 und 57 sowie T.M. Wille (Fn 16) 31.

Hintergrund, dass die finanziellen und personellen Ressourcen des Landes gerade Anfang der 1920er-Jahre aufgrund der Folgen des Ersten Weltkrieges sowie der Ablösung von Österreich und der Hinwendung zur Schweiz besonders knapp waren.²⁷

B. Die Ausgestaltung der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Verfassung von 1921

Die Verfassungsgerichtsbarkeit ist ein zentraler Bestandteil der Verfassung von 1921.²⁸ Wie erwähnt, wurde die Verfassungsgerichtsbarkeit großenteils von Österreich übernommen.²⁹ In den kurz vor der liechtensteinischen Verfassung von 1921 entstandenen Verfassungen Österreichs und der Tschechoslowakei war ein neues, wesentlich von *Hans Kelsen*³⁰ geprägtes Konzept der Schaffung eines speziellen Verfassungsgerichts mit einem Normprüfungsmonopol verwirklicht worden (sogenannte konzentrierte Verfassungsgerichtsbarkeit).³¹ Die bis dahin bestehenden Verfassungsgerichte, so zuerst der amerikanische *Supreme Court*, später auch das schweizerische Bundesgericht, haben dagegen noch weitere Zuständigkeiten als letzte ordentliche Gerichtsinstanzen; zudem sind auch unterinstanzliche Gerichte zur Normprüfung befugt (sogenannte diffuse Verfassungsgerichtsbarkeit).³² Für das *Kelsen'sche* Verfassungsgericht charakteristisch ist schließlich, dass es aufgrund der Kompetenz, die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen und Verordnungen nicht nur festzustellen, sondern solche Normen auch formell aufzuheben, zum eigentlichen "negativen Gesetzgeber" wird.³³

Wie erwähnt, war der Verfasser des Regierungsentwurfs für die Verfassung von 1921, *Josef Peer*, Richter am österreichischen Verwaltungsgerichtshof und somit mit der neuen österreichischen Verfassung und der darin verwirklichten konzentrierten

²⁷ Vgl *Quaderer-Vogt* (Fn 20) II 467 ff.

²⁸ Vgl *H. Wille* (Fn 7) 71, der allein schon die Normenkontrolle als "verfassungspolitische Grundentscheidung" und "einen Wesensbestandteil der Verfassung" bezeichnet.

²⁹ Siehe etwa Anna Gamper, Constitutional Borrowing from Austria? Einflüsse des B-VG auf ausländische Verfassungen, ZöR 2020, 99 (115 f).

³⁰ Siehe allerdings *Gamper* (Fn 29) 113, wonach der Einfluss von *Hans Kelsen* auf die Regelung der Verfassungsgerichtsbarkeit in der österreichischen Verfassung von 1920 nicht ganz so exklusiv war, wie gemeinhin angenommen wird. *Dies* (110 ff) weist auch auf verschiedene Vorstufen dieser Regelung der Verfassungsgerichtsbarkeit hin.

³¹ Wie schon in Fn 1 erwähnt, war allerdings nicht der österreichische Verfassungsgerichtshof das erste spezialisierte Verfassungsgericht, sondern das mit der Verfassung von 1911 geschaffene *Tribunal Suprême* von Monaco. Wegen des Weltkrieges wurde dieses aber erst 1919 bestellt und fällte seine erste Entscheidung 1925. Das *Tribunal Suprême* hatte von Anfang an überraschend weitreichende Kompetenzen: Bei entsprechender Beschwer stand eine umfassende Grundrechtsbeschwerde nicht nur gegen Einzelentscheidungen offen, sondern auch direkt gegen grundrechtswidrige Gesetze – insbesondere Letzteres unterscheidet das monegassische Verfassungsgericht von den Verfassungsgerichten nach der *Kelsen'schen* Konzeption mit ihrer jegliche Verfassungswidrigkeit umfassenden Normprüfungskompetenz. Die Rechtsprechung des *Tribunal Suprême* tendiert aber seit einer Entscheidung von 1989 ebenfalls dazu, die Normenkontrolle über die bloße Prüfung von Grundrechtsverletzungen hinaus auszudehnen. Siehe *Roland Drago*, Le tribunal suprême de la Principauté de Monaco, Cahiers du Conseil Constitutionnel N° 8 (Dossier: Principautés Euopéens), Juli 2000, Abschnitte Introduction und I.A, https://www.conseil-constitutionnel/le-tribunal-supreme-de-la-principaute-de-monaco (28.06.2021).

³² Siehe zum Ganzen H. Wille (Fn 7) 71 f.

³³ Siehe H. Wille (Fn 7) 65.

Verfassungsgerichtsbarkeit offensichtlich vertraut.³⁴ In seinem Verfassungsentwurf orientierte er sich denn auch stark an der entsprechenden österreichischen Regelung, doch gab es eine gewichtige Abweichung: Wie in der Schweiz wurde im Einklang mit dem Verfassungsentwurf von *Wilhelm Beck* eine umfassende Verfassungsbeschwerde gegen letztinstanzliche Entscheidungen nicht nur in Verwaltungs-, sondern – anders als in Österreich – auch in Zivil- und Strafsachen vorgesehen.³⁵

Im Übrigen folgte die Ausgestaltung der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Verfassung von 1921 aber wesentlich dem österreichischen Vorbild. Dies gilt insbesondere für die weiteren verfassungsgerichtlichen Zuständigkeiten des Staatsgerichtshofes; konkret für Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie als Disziplinargerichtshof für die Mitglieder der Regierung (Ministeranklage).³⁶

C. Das Staatsgerichtshofgesetz

Die neue Verfassung wurde vom Landtag am 24. August 1921 einstimmig angenommen, am 5. Oktober 1921 von Prinz Karl von Liechtenstein in Vertretung von Fürst Johann II. an dessen 81. Geburtstag unterzeichnet und trat am 24. Oktober 1921 in Kraft.³⁷ Im Gegensatz zur österreichischen Rezeptionsvorlage war darin die Verfassungsgerichtsbarkeit nur rudimentär geregelt. Umso wichtiger und anspruchsvoller war die Ausarbeitung des diese Grundsätze ausführenden Staatsgerichtshofgesetzes. Dessen Autoren, *Wilhelm und Emil Beck*,³⁸ konnten sich dabei auch nur beschränkt auf die österreichische Ausführungsgesetzgebung stützen. Abgesehen davon, dass in Liechtenstein sämtliche letztinstanzlichen Entscheidungen vom Verfassungsgericht überprüft werden konnten, ergaben sich noch weitere wesentliche Unterschiede: So war in Liechtenstein jedes Gericht befugt, eine von ihm anzuwendende Rechtsnorm dem Staatsgerichtshof zur Verfassungsmäßigkeitsprüfung vorzulegen. In Österreich konnten dies nur der Oberste Gerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof, und dies

³⁴ Vgl *Peter Bußjäger*, "Soweit dieselbe für Liechtenstein verwendbare und zweckmässige Bestimmungen enthält." Der Einfluss des B-VG auf die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, in Alexander Balthasar/Attila Vincze (Hg), Hundert Jahre österreichisches Bundes-Verfassungsgesetz. Die Perspektive von aussen (2020) 129 (132 f).

³⁵ Gemäß *Adamovich* (Fn 18) 8 war dagegen in Österreich die Schaffung der Verfassungsgerichtsbarkeit im Jahre 1920 "an sich schon sensationell, vor allem die Kontrolle der Verfassungsmässigkeit der Gesetze. Gleichzeitig auch noch eine Kontrolle der viel älteren ordentlichen Gerichtsbarkeit durch den Verfassungsgerichtshof zuzulassen wäre wohl zu viel des Guten gewesen." Siehe hierzu auch *Hoch* (Fn 18) 415 f Fn 3.

³⁶ Siehe *T.M. Wille* (Fn 16) 208 und 222; Art 104 Abs 1 LValt enthielt für bestimmte Verwaltungssachen auch eine Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes als Verwaltungsgerichtshof neben der damaligen Verwaltungsbeschwerdeinstanz; diese Aufteilung der Verwaltungsgerichtsbarkeit unter zwei verschiedenen Gerichten war wenig sinnvoll, wurde aber erst durch die Verfassungsrevision von 2003 (LGBI 2003 Nr 186) aufgehoben. Im Jahre 1958 kam dann andererseits noch die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes als Wahlgerichtshof hinzu (LGBI 1958 Nr 1); siehe *H. Wille* (Fn 21) 41.

³⁷ LGBI 1921 Nr 15. Siehe auch LI LA LTA 1921/S04/2, <www.e-archiv.li/D45244> (28.06.2021).

³⁸ Sie verfassten daneben auch noch die wichtigsten anderen Gesetze im Nachgang zur Verfassung von 1921 sowie die Ausführungsgesetzgebung für den Zollanschlussvertrag mit der Schweiz; siehe hierzu *H. Wille* (Fn 21) 9 (33). *Emil Beck* war liechtensteinischer Gesandter in Bern und Zivilrechtsprofessor an der dortigen Universität. Er wurde auch der erste Präsident des Staatsgerichtshofes, *Wilhelm Beck* dessen erster Vizepräsident; siehe *Quaderer-Vogt* (Fn 20) III 3, 456 ff. Zu *Wilhelm Beck* siehe auch Fn 20.

auch erst ab 1929.³⁹ Kein österreichisches Vorbild hatte im Weiteren die selbstständige Anfechtung von Regierungsverordnungen durch 100 Stimmberechtigte als besondere Variante der abstrakten Normenkontrolle ("Kollektivpopularklage"⁴⁰).⁴¹ Eine eigenständige, für den Kleinstaat mit seinen knappen personellen Ressourcen typische Regelung wurde schließlich für die Unvereinbarkeit gewählt: Eine solche bestand nur für Regierungsmitglieder, Mitglieder der Landesverwaltung sowie Landrichter. Richter der oberen ordentlichen Gerichtsinstanzen und der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (heute: Verwaltungsgerichtshof) sowie Landtagsabgeordnete konnten somit in den Staatsgerichtshof gewählt werden.⁴²

Aufgrund der anspruchsvollen Regelungsmaterie, aber auch wegen der Überlastung der beiden Gesetzesredaktoren mit zahlreichen anderen Gesetzgebungsprojekten⁴³ konnte das Staatsgerichtshofgesetz⁴⁴ erst am 5. November 1925 beschlossen und am 19. Dezember 1925 in Kraft gesetzt werden. Der Staatsgerichtshof konnte entsprechend seine Tätigkeit erst im Jahre 1926 aufnehmen.⁴⁵ Er ist seither ununterbrochen in Funktion – im Gegensatz zu den Verfassungsgerichten Österreichs und der Tschechoslowakei war er auch während des Zweiten Weltkriegs tätig. Der Staatsgerichtshof ist damit zwar nicht das erste, wohl aber das am längsten in Funktion befindliche Verfassungsgericht nach dem sogenannten österreichischen Modell.

V. Von der Kleinstaatlichkeit geprägte offene Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes

A. Allgemeines

Die für Kleinstaaten typische Offenheit Liechtensteins gegenüber fremdem Recht zeigt sich neben der Rezeption der Verfassungsgerichtsbarkeit aus Österreich und der Schweiz auch an der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes. Diese zeichnet sich generell durch eine beträchtliche Sensibilität für die eingeschränkten Möglichkeiten

³⁹ Siehe *H. Wille* (Fn 7) 49 f.

⁴⁰ Art 26 StGHGalt (nunmehr Art 20 Abs 1 Buchst c StGHG); siehe H. Wille (Fn 7) 86.

⁴¹ Siehe zum Ganzen auch H. Wille (Fn 21) 34 f.

⁴² Art 3 StGHGalt; vgl auch Art 6 StGHGalt. Gemäß Art 4 des geltenden StGHG besteht nun aber auch in diesen Fällen eine Unvereinbarkeit.

⁴³ Siehe Fn 38.

⁴⁴ LGBl 1925 Nr 8. Das Staatsgerichtshofgesetz von 1925 wurde erst durch dasjenige vom 27. November 2003, LGBl 2004 Nr 32, ersetzt. Dieses ist wiederum stark an Österreich orientiert und enthält – abgesehen von der von der Verfassungsänderung von 2003 vorgegebenen Normenkontrollkompetenz hinsichtlich Staatsverträgen – als wichtigste Neuerungen ein Äquivalent zum österreichischen Individualantrag sowie als zusätzliche Eintretensvoraussetzung für Individualbeschwerden das Erledigungskriterium (siehe vorne 1294 Fn 15). Eine Novelle von 1992 konnte mangels Unterzeichnung durch den Fürsten nicht in Kraft gesetzt werden. Siehe dazu BuA Nr 2003/45, 10.

⁴⁵ Diese Verzögerung hatte zu ungeduldigen Reaktionen seitens der oppositionellen Bürgerpartei geführt: Mit dem Staatsgerichtshof fehle immer noch ein wichtiges Glied im Ausbau der Verfassung. Der Staatsgerichtshof sei "gewissermassen" der "Schlussstein" in dem "hohen Bau des Grundgesetzes". Siehe *H. Wille* (Fn 7) 43 f mit Verweis auf das "Liechtensteiner Volksblatt" vom 04.11.1925. Gerade diese Reaktion zeigt aber auch, dass die Verfassungsgerichtsbarkeit von Anfang an über Parteigrenzen hinweg als große Errungenschaft anerkannt wurde.

des Kleinstaates⁴⁶ aus und ist von der Einsicht geprägt, dass der Kleinstaat letztlich auf eine enge Kooperation nicht nur mit seinen Nachbarn, sondern mit der gesamten Staatengemeinschaft angewiesen ist. Der Staatsgerichtshof ist sich auch seiner eigenen beschränkten fachlichen und personellen Ressourcen bewusst und ist entsprechend offen für die Rechtsvergleichung und die Erkenntnisse der Verfassungsrechtslehre. Hierauf ist im Folgenden im Einzelnen einzugehen.

B. Rezeptions- und völkerrechtsfreundliche Rechtsprechung

Zunächst wirkt sich die umfangreiche Rezeption fremden Rechts durch Liechtenstein direkt auf die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes aus; dies wegen des Grundsatzes, dass bei der Rezeption fremden Rechts in der Regel auch die dazugehörige Rechtsprechung übernommen werden sollte ("Law in Action"). Dafür sprechen offensichtlich sowohl Praktikabilitäts- als auch Rechtssicherheitsüberlegungen. Im Einklang mit diesem Grundsatz urteilt der Staatsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass reduzierte Anforderungen an die Begründung einer Verfügung oder Entscheidung gelten, solange rezipiertes Recht im Einklang mit Lehre und Rechtsprechung des Herkunftslandes ausgelegt wird. Umgekehrt bedarf es einer eingehenden Begründung und triftiger Argumente, wenn bei einer rezipierten Norm von der einschlägigen ausländischen Rechtsprechung abgewichen werden soll.⁴⁷

Der Staatsgerichtshof entscheidet auch sehr völkerrechtsfreundlich. Denn nach seiner Auffassung "ist eine enge internationale Kooperation u.a. bei der Rechtshilfe nach ständiger Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes auch im vitalen Interesse eines Kleinststaates wie Liechtenstein [...]. Eine solche enge internationale Kooperation dient gerade der Erhaltung und Stärkung der [...] liechtensteinischen Souveränität."⁴⁸ Dies entspricht ganz der Überzeugung des renommierten Völkerrechtlers und ehemaligen StGH-Richters *Daniel Thürer*, wonach der Kleinstaat "seinen besten Schutz als Teil einer von allgemeinen Prinzipien beherrschten, organisierten Rechtsgemeinschaft findet".⁴⁹

⁴⁶ StGH 1995/005 Erw 3.2 (= LES 1997, 1): "Ein Kleinststaat wie Liechtenstein stösst auch bei guter Finanzlage in vielerlei Hinsicht sehr schnell an die Grenzen des Machbaren, zumindest aber des Grössenverträglichen."

⁴⁷ StGH 2015/040 Erw 2.1; StGH 2014/64 Erw 3.4; StGH 2009/200 Erw 3.4.1 (alle: <www.gerichtsentscheide.li> [28.06.2021]); siehe auch *Bussjäger* (Fn 8) 16; *Schiess Rütimann* (Fn 8) 25; *Tobias Michael Wille*, Verfassungs- und Grundrechtsauslegung in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in Liechtenstein-Institut (Hg), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille. LPS 54 (2014) 131 (169); *Tobias Michael Wille*, Begründungspflicht, in Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein. LPS 52 (2012) 541 (559 Rz 18) mit Rechtsprechungsnachweisen.

⁴⁸ StGH 2018/143 Erw 4.2; StGH 2017/94 Erw 3.5 (beide: <wwww.gerichtsentscheide.li> [28.06.2021]). Siehe auch StGH 2000/28 Erw 3.2 (= LES 2003, 243): "Gerade als Kleinstaat ist Liechtenstein darauf angewiesen, von der Völkergemeinschaft als kooperativer und solidarischer Partner akzeptiert zu werden." Vgl auch *Andreas Th. Müller*, Die Völkerrechtsfreundlichkeit der liechtensteinischen Rechtsordnung: Zwischen Offenheit und Selbstbehauptung, SRIEL 30 (2020) 147 (160).

⁴⁹ Daniel Thürer, Kleinstaat – aussenpolitische Aspekte, in Arno Waschkuhn (Hg), Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. LPS 16 (1993) 215 (219); zu Daniel Thürer als StGH-Richter siehe Hilmar Hoch, Der liechtensteinische Staatsgerichtshof und Daniel Thürers Beitrag zu dessen Rechtsprechung

C. Rechtsvergleichung

Auch wenn es nicht um die Auslegung von Rezeptionsmaterie geht, greift der Staatsgerichtshof wegen der in Liechtenstein "zwangsläufig wenig umfangreichen Rechtsprechung" rechtsvergleichend auf ausländische Rechtsprechung zurück. 50 Er hat es denn auch "jedenfalls für den Kleinstaat" als gerechtfertigt erachtet, im Sinne von Peter Häberle "die Rechtsvergleichung als eigentliche "fünfte Auslegungsmethode' zu bezeichnen". 51 Auch im Rahmen der Rechtsvergleichung wird primär auf die Rechtsprechung in der Schweiz und Österreich zurückgegriffen. Nicht selten beruft sich der Staatsgerichtshof aber auch auf Entscheidungen des deutschen Bundesverfassungsgerichts⁵² und sogar des amerikanischen Supreme Court.⁵³ Selbstverständlich wird aufgrund der liechtensteinischen EMRK- und EWR-Mitgliedschaft auch regelmäßig die Rechtsprechung des Strassburger Menschenrechtsgerichtshofes (EGMR), des EFTA-Gerichtshofes (und ergänzend zu dessen Rechtsprechung auch diejenige des Europäischen Gerichtshofes [EuGH]) herangezogen; doch sind deren Entscheidungen für die Gerichte der jeweiligen Mitgliedstaaten letztlich verbindlich, sodass es sich insoweit nicht um eigentliche Rechtsvergleichung handelt.

Hinsichtlich Fragen des Verfassungsprozessrechts orientiert sich der Staatsgerichtshof aufgrund des entsprechenden Rezeptionshintergrundes des Staatsgerichtshofgesetzes an Österreich. ⁵⁴ Die Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes ist dagegen primär auf die Schweiz ausgerichtet. Dies hat damit zu tun, dass Österreich ähnlich wie Liechtenstein relativ spät auf ein materielles Grundrechtsverständnis eingeschwenkt ist, während dieser Schritt in der Schweiz ebenso wie in Deutschland schon Jahrzehnte früher erfolgt war. Insoweit konnte deshalb von den beiden Nachbarstaaten nur die Schweiz als Vorbild für die insbesondere in den 1990er-Jahren erfolgte Neuausrichtung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes dienen. ⁵⁵ Trotz aller Offenheit für die Rechtsvergleichung heißt dies aber

und Selbstverständnis, in Giovanni Biaggini/Oliver Diggelmann/Christine Kaufmann (Hg), Polis und Kosmopolis. Festschrift für Daniel Thürer (2015) 257.

⁵⁰ StGH 2000/1 Erw 5.1 (= LES 2003, 71); siehe auch *Peter Bussjäger*, Die Beschwerde an den Staatsgerichtshof, in Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein. LPS 52 (2012) 857 (861 f); und *Schiess Rütimann* (Fn 8) 24.

⁵¹ StGH 2000/1 Erw 5.1 (<www.gerichtsentscheide.li> [28.06.2021]); siehe auch *Häberle* (Fn 2) 127 mit Verweis auf seinen Aufsatz: *ders*, Grundrechtsgeltung und Grundrechtsinterpretation im Verfassungsstaat – Zugleich zur Rechtsvergleichung als "fünfter" Auslegungsmethode, JZ 1989, 913; siehe auch *T.M. Wille*, Verfassungs- und Grundrechtsauslegung (Fn 47) 169.

⁵² Bussjäger (Fn 50) 860.

⁵³ So StGH 1997/003 Erw 4.6 (= LES 2000, 57 [62]): "Nach einem Bonmot des amerikanischen Supreme Court-Richters Robert Jackson entscheiden Höchstgerichte nämlich nicht deshalb letztinstanzlich, weil sie unfehlbar sind, sondern sie sind faktisch unfehlbar, weil sie letztinstanzlich sind." Die betreffende Entscheidung ist *Brown v Allen*, 344 U.S. 443, 540 (1953) (*concurring opinion*); siehe hierzu *Hilmar Hoch*, Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in Herbert Wille (Hg), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. LPS 32 (2001) 65 (69).

⁵⁴ Siehe etwa StGH 2008/038 Erw 2; StGH 2013/042 Erw 1.1; StGH 2014/019 Erw 1.3 (alle: <www.gerichtsentscheide.li> [28.06.2021]).

⁵⁵ Siehe *Hoch* (Fn 49) 261 ff; *Bussjäger* (Fn 8) 19 ff.

nicht, dass der Staatsgerichtshof keine eigenständige Grundrechtsprechung entwickelt hätte. Insbesondere anerkannte der Staatsgerichtshof – anders als das schweizerische Bundesgericht – das Willkürverbot als ungeschriebenes Grundrecht mit einem originären Schutzbereich.⁵⁶

Angesichts der starken Gewichtung der Rechtsvergleichung durch den Staatsgerichtshof kann es nicht verwundern, dass auch die liechtensteinische Verfassungsrechtslehre wesentlich rechtsvergleichend vorgeht.⁵⁷ Trotz beachtlicher Intensivierung der Forschungstätigkeit in den letzten Jahrzehnten auch dank dem Liechtenstein-Institut⁵⁸ ist die wissenschaftliche "Bearbeitungsdichte" im Vergleich zum Ausland immer noch eher gering. Umso mehr greift der Staatsgerichtshof auf vorhandene wissenschaftliche Arbeiten zum liechtensteinischen Verfassungsrecht zurück, und, wenn diese fehlen, auf einschlägige ausländische Verfassungsrechtsliteratur. *Peter Bussjäger* bezeichnet den Staatsgerichtshof denn auch als ein "besonders zitierfreudiges Gericht".⁵⁹

Gemäß *Peter Häberle* erweist sich auch der Umstand als gewissermaßen "personalisierte, institutionalisierte Form der Rechtsvergleichung",⁶⁰ dass im Staatsgerichtshof traditionsgemäß auch schweizerische und österreichische Richter mitwirken. Hierauf ist im nächsten Abschnitt näher einzugehen.

VI. Beschränkte personelle Ressourcen des Staatsgerichtshofes

A. Allgemeines

Grundsätzlich zeigt sich im Kleinstaat das Problem der knappen personellen Ressourcen bei sämtlichen Gerichten. In Liechtenstein hat denn auch fast die Hälfte der Richter*innen die österreichische oder schweizerische Staatsangehörigkeit.⁶¹ Nur für den Verwaltungsgerichtshof und den Staatsgerichtshof ist gemäß Verfassung eine Mehrheit von liechtensteinischen Staatsangehörigen vorgeschrieben, wobei zusätzlich der*die Präsident*in des Staatsgerichtshofes Liechtensteiner*in sein muss.⁶²

⁵⁶ Das Willkürverbot wurde auch verfahrensrechtlich als vollwertiges Grundrecht anerkannt – dies ebenfalls im Gegensatz zum Bundesgericht, welches für die Anwendung des Willkürverbots bei der subsidiären Verfassungsbeschwerde nach wie vor verlangt, dass sich die Willkürrüge zusätzlich auf eine Rechtsnorm abstützt, die spezifisch dem Schutz der Interessen des*der Beschwerdeführer*in dient; siehe *Hugo Vogt*, Willkürverbot, in Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein. LPS 52 (2012) 303 (328); *Hoch* (Fn 53) 76; *Bussjäger* (Fn 8) 21 f.

⁵⁷ Siehe Schiess Rütimann (Fn 8) 25.

⁵⁸ Siehe Bussjäger (Fn 2) 694 ff.

⁵⁹ Bussjäger (Fn 8) 27.

⁶⁰ Häberle (Fn 2) 163.

⁶¹ Wolf/Bussjäger/Schiess Rütimann (Fn 4) 191; vgl auch Schiess Rütimann (Fn 8) 21.

⁶² Art 102 Abs 1 Satz 2 LV (Verwaltungsgerichtshof) und Art 105 Satz 2 LV (Staatsgerichtshof); Art 105 LV in der Stammfassung von 1921 eröffnete auch das Präsidentenamt Nichtliechtensteinern, was jedoch nie praktiziert wurde. Diese Bestimmung wurde mit der Verfassungsrevision 2003 von der heute geltenden Regelung abgelöst; siehe *Bussjäger* (Fn 8) 16.

B. In- und ausländische StGH-Richter*innen

Wie erwähnt, gehören dem Staatsgerichtshof traditionsgemäß je ein*e Richter*in und Ersatzrichter*in aus Österreich und der Schweiz an.⁶³ *Peter Häberle* hat die "Integrierung fremder Richter in den StGH [als] ebenso kühn wie vorbildlich" gelobt.⁶⁴

Es ist nicht eindeutig ersichtlich, weshalb die liechtensteinische Verfassung von 1921 den Staatsgerichtshof auch für ausländische Richter*innen geöffnet hat. Der Mangel an ausgebildeten Jurist*innen dürfte aber ein wesentliches Motiv gewesen sein.65 Bezeichnenderweise mussten auch nur zwei StGH-Richter*innen "rechtskundig" sein. Auch nach der geltenden Regelung wäre bloß eine Mehrheit von Jurist*innen erforderlich. 66 Allerdings haben seit Ende der 1990er-Jahre keine Laienrichter*innen mehr Einsitz im Staatsgerichtshof.⁶⁷ Tatsächlich gibt es heute genug ausgebildete liechtensteinische Jurist*innen. Aufgrund der in den letzten Jahrzehnten sukzessive gestiegenen Arbeitsbelastung ist es aber nicht immer einfach, für den Staatsgerichtshof als Milizgericht qualifizierte einheimische Kandidaten zu finden, welche gewillt und in der Lage sind, ein solches Richteramt neben ihrer angestammten Berufstätigkeit auszuüben. Noch schwieriger ist die Rekrutierung von Richterinnen für den Staatsgerichtshof. Jedenfalls verfügt der Staatsgerichtshof derzeit nur über eine einzige Ersatzrichterin. 68 Es gibt auch wenige liechtensteinische Jurist*innen, die über eine Spezialisierung im Verfassungsrecht verfügen und aus diesem Grund besonders prädestiniert für ein StGH-Richteramt sind. Eine eher fehlende Spezialisierung von Jurist*innen ist besonders typisch für Kleinstaaten.⁶⁹ Eine stärkere Professionalisierung des Staatsgerichtshofes, insbesondere die Vollamtlichkeit des Präsidentenamtes, wurde kürzlich diskutiert, aber nicht als opportun erachtet. ⁷⁰ Dies

⁶³ Hoch (Fn 55) 258 f; Bussjäger (Fn 8) 18 f.

⁶⁴ Siehe Häberle (Fn 2) 163 und hierzu Hoch (Fn 55) 259. Im Vergleich zu anderen Kleinstaaten sind ausländische Verfassungsrichter*innen aber keineswegs außergewöhnlich, im Gegenteil: In San Marino sah die Verfassung lange Zeit sogar vor, dass sämtliche Gerichte mit ausländischen Staatsangehörigen besetzt werden mussten – eine radikale Lösung des Problems der richterlichen Unabhängigkeit im Kleinstaat. Im Verfassungsgericht von San Marino ist aber nach wie vor nur der Präsident ein Einheimischer, die beiden anderen ordentlichen und die drei Ersatzrichter sind Italiener. In Monaco sind in der Praxis alle fünf Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtes französische Staatsangehörige. In Andorra sind von den vier Verfassungsrichtern zwei spanischer und einer ist französischer Staatsangehörigkeit; siehe Wolf/Bussjäger/Schiess Rütimann (Fn 4) 190 f; mit Verweis auf Blevin (Fn 1) 242 und European Commission for Democracy through Law (Venice Commission), Opinion on the balance of powers in the Constitution and the Legislation of the Principality of Monaco. CDL-AD (2013)018. (2013), (28.06.2021) 17.

⁶⁵ Vgl *Bussjäger* (Fn 8) 17; dem entspricht auch die anfänglich sehr eng gefasste Unvereinbarkeitsbestimmung im Staatsgerichtshofgesetz; siehe vorne Fn 42.

⁶⁶ Siehe Art 105 LValt und Art 105 iVm Art 102 Abs 1 LV.

⁶⁷ Der letzte Laienrichter war von 1988 bis 1999 der Ersatzrichter *Karl Ospelt*; siehe <www.stgh.li/ehemalige-richterinnen> (28.06.2021).

⁶⁸ Die Rechtsanwältin *Franziska Goop-Monauni* übt diese Funktion seit 2018 aus. In der Geschichte des Staatsgerichtshofes gab es nur drei weitere Richterinnen, darunter die Rechtsanwältin *Graziella Marok-Wachter* (1999-2007). Letztere ist seit Kurzem Justizministerin – nicht nur wegen der langen *Cool-down-*Phase eine unproblematische Konstellation; dies im Gegensatz zur umgekehrten Abfolge.

⁶⁹ Wolf/Bussjäger/Schiess Rütimann (Fn 4) 190.

⁷⁰ BuA Nr 2020/74, 6 f.

hat auch damit zu tun, dass die im Verlauf der 2010er-Jahre beim Staatsgerichtshof massiv angestiegenen Fallzahlen inzwischen wieder beträchtlich zurückgegangen sind. Andererseits wird seitens der Staatengruppe gegen Korruption (*Greco*) seit Längerem eine stärkere Professionalisierung der liechtensteinischen Milizgerichte empfohlen – gerade auch zur Stärkung der Unabhängigkeit dieser Gerichte. Allerdings wird in Bezug auf den Staatsgerichtshof anerkannt, "dass die Zusammensetzung von Verfassungsgerichten in einer Reihe von Staaten nicht denselben Regeln folgt wie bei anderen Gerichten". Trotzdem könnte das Professionalisierungsthema jedenfalls dann wieder aktuell werden, wenn die Arbeitsbelastung des Staatsgerichtshofes erneut ansteigen sollte.

C. Ausländische Richter*innen als Garant*innen der Unabhängigkeit

Bei allen Überlegungen über mögliche Reformen beim Staatsgerichtshof ist die Weiterführung der Tradition von ausländischen StGH-Richter*innen bisher nie infrage gestellt worden. Zum einen ermöglichen die ausländischen Richter*innen für den Staatsgerichtshof eine im Sinne von *Peter Häberle* "personalisierte"⁷³ Rechtsvergleichung. Allerdings gilt dies stärker für das öffentliche und weniger für das Privatrecht. Denn die Richter*innen aus der Schweiz und Österreich waren immer entweder Verfassungsrechtler*innen oder höhere Beamt*innen aus der Verwaltung.⁷⁴

Vielleicht noch wichtiger als ihre besonderen Rechtskenntnisse ist in Anbetracht der zwangsläufig engen Verhältnisse des Kleinstaates der Beitrag, den die ausländischen Richter*innen als zusätzliche Garant*innen für die Unabhängigkeit des Staatsgerichtshofes leisten. ⁷⁵ Dessen Unabhängigkeit war insbesondere vom liechtensteinischen Verfassungsrechtler *Gerard Batliner* im Zusammenhang mit der Ver-

No waren im Jahre 2011 205 Geschäftseingänge zu verzeichnen, im Jahre 2015 noch 140; und im Jahre 2020 war der Geschäftseingang mit 117 der niedrigste seit 2005; siehe die entsprechenden Rechenschaftsberichte 2011 (359), 2015 (385) und 2020 (440), <www.llv.li/inhalt/12281/amtsstellen/rechenschaftsbericht> (28.06.2021). Die zeitweilige Überlastung des Staatsgerichtshofes hatte auch Anlass gegeben, mögliche Maßnahmen zur Beschränkung des Zugangs zum Staatsgerichtshof zu prüfen. Eine Arbeitsgruppe der Regierung mit Vertreter*innen des Staatsgerichtshofes und der ordentlichen Gerichte kam aber zu keinem konkreten Ergebnis, zumal sich die Arbeitsbelastung des Staatsgerichtshofes inzwischen schon wieder reduziert hatte. Zudem erwies es sich als schwierig, Zulassungsbeschränkungen zu finden, welche nicht allzu restriktiv waren, aber doch eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung bzw Entlastung des Staatsgerichtshofes gebracht hätten. Tatsächlich wurden dann nur diverse Änderungen im ordentlichen Instanzenzug, nicht aber bei der Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof vorgenommen (siehe BuA 2018/19, 51 ff)

⁷² Siehe *Group of States against corruption*, Evaluationsbericht über Liechtenstein. Vierte Evaluationsrunde. GrecoEval4Rep(2019)4, https://rm.coe.int/vierte-evaluationsrunde-korruptionspravention-in-bezug-auf-abgeordnete/1680a0bd13> (28.06.2021) Rz 95 ff.

⁷³ Siehe Fn 60.

⁷⁴ Bussjäger (Fn 8) 18 f.

⁷⁵ Dies ergibt sich implizit auch aus dem erwähnten *Greco*-Bericht: Dort wird die Richterfunktion insbesondere von (liechtensteinischen) Rechtsanwält*innen in Milizgerichten wegen der Gefahr von Interessenkollisionen als problematisch angesehen (derzeit sind alle liechtensteinischen Richter*innen und Ersatzrichter*innen beim Staatsgerichtshof Rechtsanwält*innen). Siehe *Group of States against corruption* (Fn 72) Rz 96 f.

fassungsrevision von 2003 als gefährdet erachtet worden. ⁷⁶ Mit dieser Verfassungsrevision erhielt der Landesfürst aufgrund der Zusammensetzung des Richterauswahlgremiums und seines Stichentscheids⁷⁷ im Ergebnis die Kontrolle über die Bestellung der liechtensteinischen Gerichte einschließlich des Staatsgerichtshofes. Dies war besonders problematisch vor dem Hintergrund des EGMR-Falles *Wille/Liechtenstein*: Der Fürst hatte nämlich dem damaligen Präsidenten der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (heute: Verwaltungsgerichtshof) in einem Schreiben angekündigt, ihn nicht mehr für dieses Richteramt zu ernennen, weil *Herbert Wille* in einem wissenschaftlichen Vortrag eine dem Fürsten nicht genehme Rechtsauffassung vertreten hatte. ⁷⁸ Bisher hat sich jedoch kein neuer "Fall Wille" ergeben – im Gegenteil agiert das von Erbprinz Alois präsidierte Richterauswahlgremium äußerst umsichtig. Dies ändert aber nichts daran, dass den ausländischen StGH-Richter*innen eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung der Unabhängigkeit des Staatsgerichtshofes zukommt. ⁷⁹

Unter dem Blickwinkel der besonderen Stellung und Unabhängigkeit der ausländischen StGH-Richter*innen ist auch der sogenannte "Kunsthausfall" Ende der 1980er-Jahre von Interesse: In dieser eine Bürgerinitiative gegen ein umstrittenes Kunsthausprojekt in Vaduz betreffenden Beschwerdesache hatte der Staatsgerichtshof zugunsten der Initiant*innen entschieden, was auch in den Medien durchsickerte. Der damalige StGH-Präsident *Erich Seeger* fertigte die Entscheidung jedoch eigenmächtig nicht aus, da er nachträglich weitere Beweiserhebungen als notwendig erachtete. In der Öffentlichkeit entstand nun der Eindruck, dass ein schon gefälltes Urteil manipuliert werden sollte. Der Präsident fand es nicht nötig, diese heikle Sachlage in der Öffentlichkeit richtigzustellen. In der Folge kam es zu einem Briefwechsel zwischen dem Präsidenten und dem damaligen schweizerischen StGH-Richter *Luzius Wildhaber*, ⁸⁰ der sich vehement für eine offene Kommunikation mit der Öffentlichkeit einsetzte. Zwar war *Luzius Wildhaber* letztlich erfolglos – die Affäre war nicht mehr zu stoppen und führte sogar zu einer Regierungskrise und zu Neuwahlen. ⁸¹ Trotzdem zeigt diese Episode, dass in das Beziehungsgeflecht des Kleinstaates nicht

⁷⁶ Gerard Batliner, Der konditionierte Verfassungsstaat, in Herbert Wille (Hg), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. LPS 32 (2001) 109 (132).

⁷⁷ Siehe vorne 1293.

⁷⁸ EGMR 28.10.1999, 28396/95, Wille/Liechtenstein), EuGRZ 2001, 475; siehe hierzu auch *Hilmar Hoch/Robin Schädler*, Art 40 LV (Meinungsäußerungsfreiheit), in Liechtenstein-Institut (Hg), Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, <verfassung.li> (Stand 26.01.2021) Rz 22. Siehe auch vorne Fn 17.

⁷⁹ *Hoch* (Fn 55) 270 f; siehe *ders* 259 mit Verweisen auf *Daniel Thürer*, Recht – Gericht – Gerechtigkeit, in Herbert Wille (Hg), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. LPS 32 (2001) 88 (106); sowie auf *Daniel Thürer*, Gute Erfahrungen mit "fremden Richtern" – Österreicher und Schweizer als Garanten der Unabhängigkeit, NZZ 10.09.1990, 11 f.

⁸⁰ Der Verfassungs- und Völkerrechtler *Luzius Wildhaber* spielte später eine wichtige Rolle beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR): Er war ab 1991 schweizerischer EGMR-Richter und von 1998 bis 2007 Präsident dieses Gerichts; siehe <www.echr.coe.int/Documents/CV_Wildhaber_ENG. pdf> (28.06.2021).

⁸¹ Zudem kam es zu einer Gesamterneuerung des Staatsgerichtshofes und Erich Seeger musste sich in einem Strafverfahren wegen Amtsmissbrauchs verantworten, wurde jedoch freigesprochen. Siehe Hoch (Fn 55) 265 ff sowie Arno Waschkuhn, Politisches System Liechtensteins: Kontinuität und Wandel. LPS 18 (1994) 217 ff.

eingebundene ausländische Richter gerade in heiklen Situationen unabhängiger agieren können.

D. Beschränkte wissenschaftliche Infrastruktur

Die knappen personellen Ressourcen zeigen sich beim Staatsgerichtshof schließlich nicht nur bei der Gerichtsbesetzung, sondern auch bei den wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen. Dem Staatsgerichtshof stehen hierfür im Vergleich zum Ausland nur sehr bescheidene 100 Stellenprozente zur Verfügung, 82 welche derzeit auf zwei Jurist*innen aufgeteilt sind. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen können die Richter*innen entsprechend nur sehr beschränkt entlasten. Diese Teilzeitstellen bieten aber immerhin eine in Liechtenstein rare Möglichkeit zur intensiven Auseinandersetzung mit dem liechtensteinischen Verfassungsrecht und der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, zumal vertiefte Universitätslehrgänge im liechtensteinischen Verfassungs- und generell im öffentlichen Recht fehlen. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem liechtensteinischen Verfassungsrecht konzentriert sich zum einen auf wenige Forscherstellen am Liechtenstein-Institut, zum anderen haben aber auch früher dort tätige Forscher*innen Professuren an ausländischen Universitäten inne. 83 Gleiches gilt für die derzeitigen ausländischen Richter*innen und Ersatzrichter*innen am Staatsgerichtshof sowie ihre Vorgänger*innen.84 Sie verfassen mehr oder weniger regelmäßig auch Beiträge zum liechtensteinischen Verfassungsrecht.

VII. Fazit und Ausblick

Die obigen Ausführungen haben gezeigt, dass die Verfassungsgerichtsbarkeit wie das liechtensteinische Rechtswesen im Allgemeinen von der für den Kleinstaat typischen Ressourcenknappheit geprägt ist – und gleichzeitig von der Offenheit gegenüber fremdem Recht als Reaktion auf diese Ressourcenknappheit. Die Ressourcenknappheit zeigt sich sowohl in der limitierten Verfügbarkeit von geeigneten Richtern – und noch mehr von Richterinnen – als auch darin, dass der Staatsgerichtshof nur auf einen kleinen Mitarbeiterstab und beschränkte verfassungsrechtliche Forschung zurückgreifen kann. Dieser Ressourcenknappheit wirkt entgegen, dass ein Großteil des

⁸² Dies gilt auch für den Verwaltungsgerichtshof; siehe BuA Nr 2020/50, 43 f.

⁸³ So Andreas Kley und Lorenz Langer (beide Universität Zürich). Patricia M. Schiess Rütimann ist Forschungsleiterin Recht am Liechtenstein-Institut und gleichzeitig Titularprofessorin an der Universität Zürich. Zu Peter Bussjäger siehe nachfolgende Fußnote.

⁸⁴ Die beiden ordentlichen Richter sind Peter Bussjäger (Universität Innsbruck) und August Mächler (Universität Zürich); schweizerischer Ersatzrichter ist Benjamin Schindler (Universität St. Gallen); nach dem kürzlichen Hinschied von Walter Berka (Universität Salzburg) ist die österreichische Ersatzrichterstelle derzeit vakant; frühere ordentliche Richter waren Daniel Thürer (Universität Zürich [em.]), Klaus Vallender (Universität St. Gallen [em.]) und Bernhard Ehrenzeller (Universität St. Gallen). Siehe hierzi auch Bussjäger (Fn 8) 18 f. Peter Bussjäger als ehemaliger Forscher am Liechtenstein-Institut befasst sich besonders intensiv mit liechtensteinischem Verfassungsrecht. Insbesondere hat er zusammen mit Patricia M. Schiess Rütimann den Onlinekommentar zur liechtensteinischen Verfassung aufgebaut; siehe dazu Peter Bussjäger/Patricia M. Schiess Rütimann, Ein neuer Kommentar zur Verfassung des Fürstentums Liechtenstein – verfassung.li, LJZ 2016, 28 ff; Bussjäger (Fn 2) 696 ff.

liechtensteinischen Rechts und insbesondere auch die Verfassungsgerichtsbarkeit wesentlich von den Nachbarstaaten Österreich und Schweiz rezipiert wurden; dass traditionell auch Richter*innen aus diesen Staaten dem Staatsgerichtshof angehören; und dass die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes ua stark rechtsvergleichend ist. Insgesamt ist es dem Staatsgerichtshof jedenfalls trotz beschränkter Ressourcen gelungen, auch die in den letzten zwei Jahrzehnten massiv angewachsene Fallzahl recht gut zu bewältigen.⁸⁵

Auch wenn die liechtensteinische Verfassungsgerichtsbarkeit wesentlich von Österreich und der Schweiz rezipiert wurde, so stellte die aus der Kombination der beiden Rezeptionsvorlagen resultierende umfassende Prüfungskompetenz des Staatsgerichtshofes eine eigentliche Pioniertat und eine große rechtsstaatliche Errungenschaft dar. Als solche wurde sie nicht nur von der in- und ausländischen Wissenschaft, sondern auch von der liechtensteinischen Politik und Öffentlichkeit von Anfang anerkannt und geschätzt. Re Zur breiten Anerkennung in Politik und Bevölkerung trug sicher bei, dass der Staatsgerichtshof grundsätzlich gegen jegliche letztinstanzliche Entscheidungen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen angerufen werden kann sowie dass nach wie vor kein Anwaltszwang besteht und es auch keine materiellen Zulassungsbeschränkungen für Individualbeschwerden gibt. Re

Bei aller Wertschätzung der Verfassungsgerichtsbarkeit bzw des Staatsgerichtshofes in Wissenschaft und Gesellschaft soll aber auch nicht verschwiegen werden, dass – wenn auch nicht die Institution des Staatsgerichtshofes als solche⁸⁸, so doch – dessen Rechtsprechung mitunter beträchtlicher Kritik ausgesetzt war. Diese Kritik kam primär von Seiten des Landesfürsten und der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

So hatte sich Fürst Hans-Adam II. im Vorfeld der Abstimmung über den Beitritt Liechtensteins zum Europäischen Wirtschaftsraum 1992 massiv zugunsten des Pro-EWR-Lagers in den Abstimmungskampf eingeschaltet. Eine deshalb erhobene Abstimmungsbeschwerde wies der Staatsgerichtshof zwar ab, rügte aber die mangelnde Neutralität des Fürsten. 89 Dieser verwahrte sich in einem Zeitungsinter-

⁸⁵ Siehe aber immerhin vorne Fn 71.

⁸⁶ So führte *Otto Ludwig Marxer*, ein Vertreter der damals oppositionellen Bürgerpartei, schon im Jahre 1924 Folgendes aus: "Dem Wunsche demokratischer Männer folgend und der Lehre der Wissenschaft, dass es schon zum Wesen eines Rechtsstaates gehöre, hat auch unsere neue Verfassung ihren inneren Wert gekrönt, indem sie endlich die Institution 'eines Gerichtshofes des öffentlichen Rechtes' in sich aufgenommen hat und dadurch hat sie sich auch eine wirksame Garantie ihres Bestandes und ihrer ihrem Geiste entsprechenden Anwendung geschaffen." *Otto Ludwig Marxer*, Die Organisation der obersten Staatsorgane in Liechtenstein (1924) 79; zitiert nach *H. Wille* (Fn 7) 60.

⁸⁷ Entsprechend auch der Befund von *Peter Bussjäger*: "Das in Art 43 LV verankerte Beschwerderecht ist daher durch den Staatsgerichtshof in umfassender Hinsicht gewährleistet"; *Bussjäger* (Fn 50) 859 f. Siehe auch *Hoch* (Fn 18) 429.

⁸⁸ Der vorne erwähnte Kunsthausfall wurde in der Öffentlichkeit primär mit dem damaligen StGH-Präsidenten *Erich Seeger* und weniger mit dem Staatsgerichtshof als Institution in Verbindung gebracht. Erst recht gilt dies für den Fall von *Harry Gstöhl*, eines weiteren ehemaligen StGH-Präsidenten: Er wurde wegen eines nach seiner Amtszeit als StGH-Präsident begangenen Anlagebetruges zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe verurteilt (siehe Financial Times 27.11.2018). Hier zeigten gerade die recht zügige Durchführung des Strafverfahrens und der Strafausspruch, dass Prominenz auch im Kleinstaat Liechtenstein nicht vor den Sanktionen des Rechtsstaats schützt.

⁸⁹ StGH 1993/8 (= LES 1993, 91 [97]): "Die mangelnde demokratische Legitimität und Verantwortlichkeit und die mit seiner Stellung verbundene Aufgabe, Staat und Bürgerschaft als Ganze zu repräsentieren,

view gegen diese von ihm als Bevormundung empfundene Rechtsmeinung des Staatsgerichtshofes und stellte klar, dass er sich vom Verfassungsgericht "keinen Maulkorb umbinden" lasse. 90 Dieses StGH-Urteil scheint mit ursächlich für die vom Fürsten lancierte Verfassungsrevision von 2003 gewesen zu sein, welche in verschiedenen Bereichen zu einer beträchtlichen Machtverschiebung zugunsten des Fürsten führte. Abgesehen von der Stärkung des fürstlichen Einflusses auf die Richterwahl wurde dem Staatsgerichtshof dabei mit der Streichung der Schiedsfunktion bei Konflikten zwischen Regierung und Landtag von Art 112 LValt eine symbolträchtige, wenn auch in der Praxis bis dahin nicht zur Anwendung gelangte Zuständigkeit entzogen. In den letzten Jahren hat sich die Situation aber wieder entspannt. Dies hat zweifellos wesentlich damit zu tun, dass Erbprinz Alois seit 2004 die Funktion des Stellvertreters des Fürsten ausübt und damit die Aufgaben des Landesfürsten wahrnimmt. 91

Von Seiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit wurde der Staatsgerichtshof seit den 1960er-Jahren regelmäßig dafür kritisiert, dass seine Rechtsprechung zu interventionistisch sei – dies im Gegensatz zur Verfassungsrechtslehre, welche die Hinwendung des Staatsgerichtshofes zu einem verstärkt materiellen Grundrechtsverständnis und (damit verbunden) einer weniger zurückhaltenden Rechtsprechung weitgehend begrüßte. Pe Die kritische Haltung der ordentlichen Gerichtsbarkeit insbesondere im Verlauf der 1990er-Jahre war auch dadurch bedingt, dass der Staatsgerichtshof fast zwangsläufig mit dem österreichischen Verfassungsgerichtshof verglichen wurde, welchem die Überprüfung von Entscheiden in Zivil- und Strafsachen grundsätzlich versagt ist. Im Kontrast zur seinerzeit ziemlich vehementen Kritik insbesondere seitens des Obersten Gerichtshofes ist aber auch hier eine merkliche Entspannung eingetreten. Das Verhältnis zwischen Staatsgerichtshof und ordentlicher Gerichtsbarkeit kann jedenfalls seit Längerem als "unaufgeregt und sachlich-professionell" bezeichnet werden. Pa

Insgesamt erscheint deshalb trotz punktueller Kritik und trotz kleinstaatlich bedingter beschränkter Ressourcen der abschließende Befund gerechtfertigt, dass sich die Verfassungsgerichtsbarkeit in Liechtenstein als wichtiger Teil der Verfassung von 1921 durchaus bewährt hat und dass der Staatsgerichtshof entsprechend zuversichtlich seinem eigenen Jubiläum im Jahre 2026 entgegenblicken kann.

symbolkräftig zu integrieren sowie das Staats- und Gesellschaftsgefüge als solches zu stabilisieren, gebieten [dem Landesfürsten], sich aus der unmittelbar konkreten politischen Auseinandersetzung herauszuhalten."

⁹⁰ Liechtensteiner Volksblatt 14.08.1993.

⁹¹ Siehe die auf Art 13bis LV gestützte Fürstliche Verordnung vom 15. August 2004 betreffend die Einrichtung einer Stellvertretung, LGBI 2004 Nr 171; vgl auch *Patricia M. Schiess Rütimann*, Die Regelung der Stellvertretung von Staatsoberhaupt, Parlaments- und Regierungsmitgliedern in Liechtenstein – ein anregendes Vorbild?, in Sebastian Wolf (Hg), State size matters: Politik und Recht im Kontext von Kleinstaatlichkeit und Monarchie (2016) 99 (99 ff).

⁹² Siehe Hoch (Fn 18) 426 ff mit Nachweisen.

⁹³ Siehe *Hoch* (Fn 18) 417.

Verwendete Literatur

- Ludwig Adamovich, Der Verfassungsgerichtshof der Republik Österreich. Geschichte Gegenwart Visionen, JRP 1997, 1.
- Gerard Batliner, Der konditionierte Verfassungsstaat, in Herbert Wille (Hg), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. LPS 32 (2001) 109.
- Cyrus Beck, Der Vorbehalt des Gesetzes der liechtensteinischen konstitutionellen Verfassung von 1862 und die Rechtsetzung im Lichte der Formel "Freiheit und Eigentum" (2015).
- Elisabeth Berger, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB (2008).
- Pierre-Alexis Blevin, Les micro-États européens: Étude historique, juridique et fiscale (Andorre, Liechtenstein, Monaco, Saint-Marin, Vatican) (2016).
- Erhard Busek/Waldemar Hummer (Hg), Der Kleinstaat als Akteur in den internationalen Beziehungen. LPS 39 (2004).
- Peter Bussjäger, Die Beschwerde an den Staatsgerichtshof, in Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein. LPS 52 (2012) 857.
- Peter Bussjäger, Was ist eine enderledigende Entscheidung?, in Hubertus Schumacher/Wigbert Zimmermann (Hg), Festschrift für Gert Delle Karth 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof (2013).
- Peter Bussjäger, Eigenständige Verfassungsdogmatik am Alpenrhein? Der Einfluss österreichischer und schweizerischer Staatsrechtslehre am Beispiel des Staatsgerichtshofes, in Sebastian Wolf (Hg), State size matters: Politik und Recht im Kontext von Kleinstaatlichkeit und Monarchie (2016) 15.
- Peter Bussjäger, Verfassungsrecht im Kleinstaat. Zur Entwicklung der Verfassungsrechtsdogmatik in Liechtenstein, Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart JöR 66 (2018) 683.
- Peter Bußjäger, "Soweit dieselbe für Liechtenstein verwendbare und zweckmässige Bestimmungen enthält." Der Einfluss des B-VG auf die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, in Alexander Balthasar/Attila Vincze (Hg), Hundert Jahre österreichisches Bundes-Verfassungsgesetz. Die Perspektive von aussen (2020) 129.
- Peter Bussjäger/Lorenz Langer, Einführende Bemerkungen zum IV. Hauptstück, in Liechtenstein-Institut (Hg), Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, <verfassung.li> (Stand 27.04.2021).
- Peter Bussjäger/Patricia M. Schiess Rütimann, Ein neuer Kommentar zur Verfassung des Fürstentums Liechtenstein verfassung.li, LJZ 2016, 28.
- Roland Drago, Le tribunal suprême de la Principauté de Monaco, Cahiers du Conseil Constitutionnel N° 8 (Dossier : Principautés Euopéens) (2000), https://www.conseil-constitutionnel.fr/nouveaux-cahiers-du-conseil-constitutionnel/le-tribunal-supreme-de-la-principaute-de-monaco (28.06.2021).
- European Commission for Democracy through Law (Venice Commission), Opinion on the balance of powers in the Constitution and the Legislation of the Principality of Monaco. CDL-AD (2013)018. (2013), http://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD(2013)018-e (28.06.2021).
- Anna Gamper, Constitutional Borrowing from Austria? Einflüsse des B-VG auf ausländische Verfassungen, ZöR 2020, 99.
- Manfred Gantner/Johann Eibl, Öffentliche Aufgabenerfüllung im Kleinstaat. Das Beispiel Fürstentum Liechtenstein. LPS 28 (1999).
- Group of States against corruption, Evaluationsbericht über Liechtenstein. Vierte Evaluationsrunde. GrecoEval4Rep(2019)4, https://rm.coe.int/vierte-evaluationsrunde-korruptionspravention-in-bezug-auf-abgeordnete/1680a0bd13 (28.06.2021).
- Franz Gschnitzer, Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates, in Adulf Peter Goop (Hg), Gedächtnisschrift Ludwig Marxer (1963) 19.
- Peter Häberle, Grundrechtsgeltung und Grundrechtsinterpretation im Verfassungsstaat Zugleich zur Rechtsvergleichung als "fünfter" Auslegungsmethode, JZ 1989, 913.
- Peter Häberle, Der Kleinstaat als Variante des Verfassungsstaats, in Arno Waschkuhn (Hg), Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. LPS 16 (1993) 121.
- Hilmar Hoch, Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in Herbert Wille (Hg), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. LPS 32 (2001) 65.
- Hilmar Hoch, Staatsgerichtshof und Oberster Gerichtshof in Liechtenstein. Zum Verhältnis zwischen Verfassungs- und Fachgerichtsbarkeit, in Hubertus Schumacher/Wigbert Zimmermann (Hg), Festschrift für Gert Delle Karth 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof (2013) 415.
- Hilmar Hoch, Der liechtensteinische Staatsgerichtshof und Daniel Thürers Beitrag zu dessen Rechtsprechung und Selbstverständnis, in Giovanni Biaggini/Oliver Diggelmann/Christine Kaufmann (Hg), Polis und Kosmopolis. Festschrift für Daniel Thürer (2015) 257.

Hilmar Hoch/Robin Schädler, Art 40 LV, in Liechtenstein-Institut (Hg), Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, <verfassung.li> (Stand 26.01.2021).

Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung. LPS 20 (1994).

Wolfram Höfling, Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof. LPS 36 (2003).

Waldemar Hummer, Die Kategorie des "Kleinst-" bzw. "Mikrostaates" im Völkerrecht: "Vom "Kleinststaat" über den "künstlichen" zum "virtuellen" Staat, in Erhard Busek/Waldemar Hummer (Hg), Der Kleinstaat als Akteur in den internationalen Beziehungen. LPS 39 (2004) 23.

Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts. LPS 23 (1998).

Ernst A. Kramer, Hauptprobleme der Rechtsrezeption, Juristen Zeitung 2017, 5.

Otto Ludwig Marxer, Die Organisation der obersten Staatsorgane in Liechtenstein (1924).

Erwin Melichar, Die liechtensteinische Verfassung 1921 und die österreichische Bundesverfassung 1920, in Bernd Christian Funk ea (Hg), Staatsrecht und Staatswissenschaften in Zeiten des Wandels. Festschrift für Ludwig Adamovich zum 60. Geburtstag (1992) 435.

Christoph Maria Merki, Liechtensteins Verfassung 1992-2003. Ein Quellen- und Lesebuch (2015).

Andreas Th. Müller, Die Völkerrechtsfreundlichkeit der liechtensteinischen Rechtsordnung: Zwischen Offenheit und Selbstbehauptung, SRIEL 30 (2020) 147.

Rupert Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten in Liechtenstein. 1914 bis 1926 (2014) II, III.

Patricia M. Schiess R\u00fctimann, Besondere Herausforderungen des Rechts und der rechtswissenschaftlichen Forschung im Kleinstaat – am Beispiel Liechtenstein, in Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (Hg), "Small is beautiful": Aktuelle Entwicklungen in der europ\u00e4ischen Minderheiten-, Kleingliedstaaten- und Grenzregionenforschung (2015) 19.

Patricia M. Schiess R\u00fctimann, Die Regelung der Stellvertretung von Staatsoberhaupt, Parlaments- und Regierungsmitgliedern in Liechtenstein – ein anregendes Vorbild?, in Sebastian Wolf (Hg), State size matters: Politik und Recht im Kontext von Kleinstaatlichkeit und Monarchie (2016) 99

Daniel Thürer, Gute Erfahrungen mit "fremden Richtern" – Österreicher und Schweizer als Garanten der Unabhängigkeit, NZZ 10.09.1990.

Daniel Thürer, Kleinstaat – aussenpolitische Aspekte, in Arno Waschkuhn (Hg), Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. LPS 16 (1993) 215.

Daniel Thürer, Recht – Gericht – Gerechtigkeit, in Herbert Wille (Hg), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. LPS 32 (2001) 88.

Hugo Vogt, Willkürverbot, in Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein. LPS 52 (2012) 303.

Arno Waschkuhn (Hg), Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. LPS 16 (1993).

Arno Waschkuhn, Politisches System Liechtensteins: Kontinuität und Wandel. LPS 18 (1994).

Herbert Wille, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes. LPS 27 (1999).

Herbert Wille, Die Neukodifikation des liechtensteinischen Privatrechts als Rezeptionsfrage ausländischen Rechtes, in Kurt Ebert (Hg), PRO IUSTITIA ET SCIENTIA, Festgabe zum 80. Geburtstag von Karl Kohlegger (2001) 613.

Herbert Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein: Entstehung, Ausgestaltung, Bedeutung und Grenzen, in Herbert Wille (Hg), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. LPS 32 (2001) 18.

Tobias Michael Wille, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht. LPS 43 (2007).

Tobias Michael Wille, Begründungspflicht, in Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein. LPS 52 (2012) 541.

Tobias Michael Wille, Verfassungs- und Grundrechtsauslegung in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in Liechtenstein-Institut (Hg), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille. LPS 54 (2014) 131.

Sebastian Wolf, Die Erforschung von Politik und Recht in Kleinstaat und Monarchie – Eine konzeptionelle Einführung, in Sebastian Wolf (Hg), State size matters: Politik und Recht im Kontext von Kleinstaatlichkeit und Monarchie (2016) 1.

Sebastian Wolf (Hg), State size matters: Politik und Recht im Kontext von Kleinstaatlichkeit und Monarchie (2016).

Sebastian Wolf, Eine Governance-Theorie des Kleinstaates (2020).

Sebastian Wolf/Peter Bussjäger/Patricia M. Schiess Rütimann, Law, Small State Theory and the Case of Liechtenstein, Small States & Territories (SST), Vol 1, No 2 (November 2018) 183.